

ren, um die Fehler, so etwa an beyden Ecken seyn möchten, besser bemerken zu können.

## VII.

Die Braake der Orhofft- und Brantwein-Stäbe anlangend, davon die Länge der erstern  $3\frac{1}{2}$  Schuh, der letztern aber  $4\frac{1}{2}$  Schuh seyn soll, selbige sollen, wenn sie sonst die Würde und Qualität der Piepen-Stäbe an sich haben, gleich selbigen gebraaket, und Kron-Orhofft-Stäbe mit O. K. Brack mit einem Riß, und Bracks-Brack mit 2 Rissen; Die Kron-Brantwein-Stäbe aber mit B. K. Brack mit einem †. Bracks-Brack mit # gezeichnet werden.

## VIII.

Ein jeder Braaker soll sein gebraaktes Gut besonders aufstapeln, und nach verrichteter Braake eine ordentliche Rechnung von dem, was er an Kron, Brack, und Bracks-Brack gemacht, schriftlich denen Kaufleuten einzuliefern gehalten seyn.

## IX.

Ingleichen soll ein jeder Braaker die Güter, so er gebraaket, so gleich und ehe sie gestapelt werden, stempeln, und nachgehends seine Hammer mit der Krone in gute Obacht nehmen, damit in seiner Abwesenheit Niemand sich derselben bedienen könne.

## X.

Der Braaker Lohn, welchen die fünf geschworne Braaker unter sich gemeinschaftlich zu vertheilen haben werden, soll seyn 6 Gr. vor jedes Schock Stäbe, so sie braaken werden, welche ihnen der Fremde, der damit herab kommt, alleine bezahlen wird. Vor diesen Lohn sollen die Braakere gehalten seyn, die Piepen-Orhofft- und Brantwein-Stäbe aufrichtig und gewissenhaft zu braaken, und jede Sorte besonders aufzustapeln, aber nicht aus dem Wasser in die Holz-Räume aufzutragen, als welches letztere die Kaufleute durch ihnen beliebige Arbeits-Leute verrichten lassen, und besonders bezahlen werden.

## XI.

So wie es Jedermann frey stehen wird, Jahr aus Jahr ein, auffer, wenn die Mottlau mit Gefäßen angefüllet seyn, und es in dieselbe mit Trafften einzulegen nicht thunlich fallen sollte, auf Nachgeben des Vice-Präsidenten Bürgermeisterl. Amts Piepen-Orhofft- oder Brantwein-Stäbe auf Trafften in die Mottlau einzubringen, und selbige, es sey beym Bley-Hofe, oder wo es sonst in der Mottlau Jemanden zuträglich seyn wird, abwaschen zu lassen; Also sollen die geschworne Piepen-Stäbe Braaker davon 3 Gr. per Schock von den hiesigen Kaufleuten einfordern, und sothanes Geld innerhalb 8 Tagen auf die Kämmeren richtig abliefern, hievon aber nichts insbesondere von jemanden zu genießen haben.

## XII.

Wenn Jemand derer Braaker bemerken, oder in gewisse Erfahrung bringen würde, daß gebraakte mit ungebraakten Piepen- und andern vörbenannten Stäben, es wären dieselbe polnische, oder von denen, so zu Wagen herkommen, betrüglich wären vermischet worden, soll er gehalten seyn, solches alsobald bey der E. Wette zu melden, wovon der solches angebende Braaker alsdann einen Theil der Strafe zu genießen haben wird.

## XIII.